ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 24. September 1990

zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2334/90

(90/493/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch (1), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 der Kommission vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhaltung von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsektors (2), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3496/88 (3) und insbesondere auf Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 287/90 der Kommission vom 1. Februar 1990 mit Durchführungsbestimmungen zu den Beihilfen für die private Lagerhaltung von Lammfleisch zwischen dem 1. Januar und dem 30. November 1990 (4), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2567/90 (5), wurde die Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 insbesondere durch Vorschriften für das Ausschreibungsverfahren vervollständigt.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2334/90 der Kommission (6) wurden Ausschreibungen zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern eröffnet.

Nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 wird für die Beihilfe für die private Lagerhaltung unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstbetrag festgesetzt oder es wird der Ausschreibung nicht stattgegeben.

Gemäß den eingereichten Angeboten ist der Ausschreibung stattzugeben.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 2334/90 eröffneten Ausschreibungen wird die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe f) der Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 genannte Beihilfe wie folgt festgesetzt: 1 400 ECU/Tonne.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 24. September 1990.

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 12.
(3) ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 28.
(4) ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1990, S. 11.
(5) ABl. Nr. L 243 vom 6. 9. 1990, S. 10.
(6) ABl. Nr. L 211 vom 9. 8. 1990, S. 6.